

Bezeichnung:	Satzung Beschwerde- ausschuss	erstellt:	Breinbauer	frei- gegeben:	Kollegium Breinbauer
Gültig ab: Ersetzt Version vom:	S 2018 04.03.2014	geprüft:	Kollegium, Schlatta	Frei- gegeben am:	06.03.2018

Satzung Beschwerdeausschuss

beschlossen 27.10.2017 im FH Kollegium

Die beschlossene Version ersetzt das gültige Statut mit Freigabedatum 4.3.2014 ab Sommersemester 2018

Gemäß § 10 (6) haben Studierende, Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung Beschwerde beim FH-Kollegium zu erheben. AufnahmewerberInnen können sich grundsätzlich nicht an den Beschwerdeausschuss wenden.

Weiters haben Studierende gemäß § 21 FHStG die Möglichkeit, gegen die Durchführung einer negativen Prüfung schriftlich Beschwerde bei der Studiengangsleitung oder – wenn die Prüfung von der Studiengangsleitung selbst durchgeführt wurde – schriftlich direkt beim FH-Kollegium einzubringen.

Zur Prüfung und Beurteilung solcher Beschwerden durch das Kollegium wird ein Beschwerde-Ausschuss des Kollegiums eingerichtet.

Prozedere vor dem Beschwerdeausschuss:

Die Eingabe einer Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Entscheidung der Studiengangsleitung bzw. ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (ab Zustellung an die/den Studierenden bzw. AufnahmewerberInnen) schriftlich an die Leitung des Kollegiums zu richten.

Die Kollegiumsleitung ersucht die jeweilige Studiengangsleitung um eine schriftliche Stellungnahme zur Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen an die Kollegiumsleitung zu übermitteln ist.

In offensichtlichen Fällen (z.B. Fristversäumnis bzw. andere Formalfehler, bzw. Beschwerden inhaltlicher Natur, die nicht Gegenstand einer Beschwerde nach § 21 FHStG sind) kann die Kollegiumsleitung entscheiden, ohne den Fall an den Beschwerdeausschuss weiter zu leiten.


Ansonsten versucht die Kollegiumsleitung binnen drei Wochen eine einvernehmliche Lösung zwischen Studiengangsleitung und BeschwerdeführerIn herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann der/die BeschwerdeführerIn die Entscheidung der Studiengangsleitung bzw. Kollegiumsleitung akzeptieren oder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Kollegiumsleitung beantragen, dass der Fall an den Beschwerde-Ausschuss weitergeleitet wird.

Beschwerdeausschuss:

Der Beschwerdeausschuss ist entscheidungsbefugt und wird analog dem FH-Kollegium zusammengesetzt. Dem Beschwerdeausschuss gehören jeweils folgende Mitglieder des FH-Kollegiums an:

- 1 VertreterIn der Kollegiumsleitung (moderiert die Beratung, ist aber nicht stimmberechtigt)
- 2 StudiengangsleiterInnen
- 1 LektorInnenvertreterIn
- 1 Studierenden-VertreterIn

Die einzelnen Gruppen nominieren Ihre VertreterInnen im Beschwerde-Ausschuss autonom.

Bezeichnung:	Satzung Beschwerde- ausschuss	erstellt:	Breinbauer	frei- gegeben:	Kollegium Breinbauer	
Gültig ab: Ersetzt Version vom:	S 2018 04.03.2014	geprüft:	Kollegium, Schlatta	Frei- gegeben am:	06.03.2018	

Ausdrücklich ausgeschlossen sind jeweils Mitglieder, Lehrende und Studierende des Studienganges, der von der Beschwerde betroffen ist. Die Mitglieder des Ausschusses sind bezüglich der Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder werden ehestmöglich im Wintersemester eines Jahres für ein Studienjahr nominiert. Dabei sind auch VertreterInnen aus jeweils anderen Studiengängen zu nominieren, um allfällige Unvereinbarkeiten zu vermeiden.

Die Organisation der Sitzungen des Beschwerdeausschusses obliegt der Leitung des FH-Kollegiums.

Kommt der Beschwerdeausschuss zu keinem mehrheitlichen Beschluss, wird die Beschwerde in der Vollversammlung des Kollegiums behandelt.

Der Beschwerdeausschuss tagt anlassbezogen und wird jeweils von der Kollegiumsleitung einberufen und über den Fall ausführlich informiert. Der Beschwerdeausschuss versucht, innerhalb von drei Wochen eine mehrheitliche Entscheidung zu erzielen. Gelingt dies nicht, ist die Beschwerde in der unmittelbar folgenden Sitzung des Kollegiums (Vollversammlung) zu behandeln.

Die jeweiligen Entscheidungen sind dem/der BeschwerdeführerIn unmittelbar nach der Entscheidung schriftlich mit einer entsprechenden Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung durch die Kollegiumsleitung mitzuteilen.

Informationen an das FH-Kollegium:

Die Entscheidungen über beim Kollegium eingebrachte Beschwerden werden gemeinsam mit den studentischen Beschwerden dem FH-Kollegium berichtet und an das Qualitätsmanagement der FH des BFI Wien zur internen Dokumentation weitergeleitet. Die interne Dokumentation liegt auch bei der Kollegiumsleitung auf.

Die Weiterleitung der Informationen an das FH-Kollegium erfolgt nach Typologie der Beschwerdefälle.

1. Berechtigte/Unberechtigte: Jeweilige Zahl
2. Einzelfälle: Zahl
3. Systembezogene Fälle (betreffen mehr als eine Person): anonyme Sachverhaltsdarstellung in der folgenden Kollegiumssitzung zur Diskussion (Verbesserung)

Besuch von Lehrveranstaltungen im Fall einer Beschwerde nach § 21 FHStG:

Studierende, deren kommissioneller Prüfungsantritt (zweite Wiederholungsmöglichkeit) negativ beurteilt wurde, sind bis zum Ende der darauffolgenden zweiwöchigen Beschwerdefrist (laut §21 FHStG) bzw. einer Ablehnung der Beschwerde durch die Studiengangsleitung zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen und zu weiteren Prüfungen (Ausnahme weitere kommissionelle Prüfungen) zuzulassen. Die Möglichkeit des Besuches von Lehrveranstaltungen und bzw. die Möglichkeit der Absolvierung von Prüfungen (Ausnahme komm. Prüfungen) gilt bis zum Ende der Entscheidungsfindung des Beschwerdeverfahrens, längstens jedoch zum Ende des Folgesemesters das auf jenes Semester folgt, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist und in deren Rahmen die kommissionelle Prüfung nicht bestanden wurde.